



## Verbandsprüfungsordnung (VPO-HypAss DHL®) zum Erwerb der Bezeichnung

# „Assistentin für Hypertonie und Prävention DHL®“ bzw. „Assistent für Hypertonie und Prävention DHL®“

## der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® | Deutschen Gesellschaft für Hypertonie und Prävention

### Präambel

Ziel der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® | Deutschen Gesellschaft für Hypertonie und Prävention ist die Entwicklung, Verwirklichung und Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung des hohen Blutdruckes in der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland. In Erfüllung dieses Zieles und zur Sicherstellung einer qualifizierten Betreuung der an Hypertonie erkrankten Menschen in Deutschland hat sich die Deutsche Hochdruckliga dazu entschlossen, die Qualifikation zur Assistentin für Hypertonie und Prävention DHL®/zum Assistenten für Hypertonie und Prävention DHL® für medizinisches Fachpersonal zu schaffen. Die Durchführung dieser Aufgabe erfolgt durch die Deutsche Hypertonie Akademie im Auftrag der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® | Deutschen Gesellschaft für Hypertonie und Prävention. Die Mitgliederversammlung hat hierzu gemäß § 19 Absatz 1h.) der Satzung der Deutschen Hochdruckliga e. V. DHL® auf Antrag des Vorstandes die nachfolgende Verbandsprüfungsordnung (VPO-HypAss DHL®) beschlossen:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Führen der Bezeichnung "Assistentin für Hypertonie und Prävention DHL®"/"Assistent für Hypertonie und Prävention DHL®"

- (1) Die Bezeichnungen "Assistentin für Hypertonie und Prävention DHL®"/"Assistent für Hypertonie und Prävention DHL®" sind rechtlich geschützte Marken der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL®. Zum Führen der Bezeichnungen ist nur berechtigt, wem gemäß § 7 Absatz 2 hierfür die Genehmigung erteilt und nicht gemäß § 10 wieder entzogen wurde.
- (2) Die Genehmigung zum Führen der Bezeichnungen "Assistentin für Hypertonie und Prävention DHL®"/"Assistent für Hypertonie und Prävention DHL®" setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildung gemäß Abschnitt 2 voraus. Diese Fortbildung ist eine Fortbildung der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® und kein staatlicher Ausbildungsgang.
- (3) Wer im geschäftlichen Verkehr entgegen den Bestimmungen in Absatz 1 die Bezeichnungen "Assistentin für Hypertonie und Prävention DHL®"/"Assistent für Hypertonie und Prävention DHL®" führt, kann gemäß § 143 Absatz 1 MarkenG mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden.

#### § 2 Fortbildungsziele

- (1) Ziel der Fortbildung ist es, zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von medizinischem und pharmazeutischem Fachpersonal, u. a. von Arzthelferinnen/Arzthelfern sowie pharmazeutisch-technischen Assistentinnen/Assistenten auf dem Gebiet der Hypertonie beizutragen. (2) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Fortbildung sollen die behandelnden

Ärztinnen/Ärzte bei der Betreuung von an Hypertonie erkrankten Menschen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unterstützen und zu einer Verbesserung der Qualität der medizinischen Versorgung in diesem Bereich beitragen.

### 2. Fortbildung

#### § 3 Zulassung zur Fortbildung

- (1) Zur Fortbildung wird zugelassen, wer
  - a) eine Berufsausbildung im Gesundheitswesen absolviert hat, insbesondere zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Arzthelferin/zum Arzthelfer oder zur pharmazeutisch-technischen Assistentin/zum pharmazeutisch-technischen Assistenten etc.
  - b) sich schriftlich zur Beachtung der jeweils aktuellen Satzung der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® | Deutschen Gesellschaft für Hypertonie und Prävention, dieser Verbandsprüfungsordnung und den hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften verpflichtet hat und
  - c) die Verwaltungs- und Prüfungsgebühr entrichtet hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 lit. a) können auch Kandidatinnen/Kandidaten mit vergleichbaren Qualifikationen zur Fortbildung zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung für die Fortbildung dargelegt haben und die Deutsche Hypertonie Akademie dies bestätigt hat.
- (3) Die Verwaltungs- und Prüfungsgebühr wird vom DHL®-Vorstand festgelegt und bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung zur Fortbildung ist mittels eines Formblattes unter Beifügung der erforderlichen Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen bei der Geschäftsstelle der Deutschen Hypertonie Akademie zu beantragen.
- (5) Über die Zulassung zur Fortbildung entscheidet die Deutsche Hypertonie Akademie. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält bei einer Ablehnung über die Entscheidung einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid der Deutschen Hypertonie Akademie.
- (6) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind oder nachträglich entfallen. Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid der Deutschen Hypertonie Akademie.

#### § 4 Art, Inhalt und Dauer der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung wird als Präsenzveranstaltung mit den folgenden Themenschwerpunkten durchgeführt:
- (2) Kenntniserwerb/-vertiefung über Blutdruckmessgeräte, Blutdruckmessungen, Blutdruckvariabilität, Normwerte, Messbedingungen, Praxismessung, Blutdruckselbstmessung, 24-Stunden-Blutdruckmessung.

- (3) Kenntniserwerb/-vertiefung über Ursachen und Folgen der Hypertonie, Antihypertensiva – medikamentöse Behandlung, Nichtmedikamentöse Maßnahmen, Compliance – Kommunikation – Motivation.
- (4) Die Deutsche Hypertonie Akademie erlässt Ausführungsbestimmungen zu Inhalten, Zeitdauer und Qualitätsmerkmalen der Fortbildung. Die Ausführungsbestimmungen werden fortlaufend hinsichtlich des medizinischen Fortschritts überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst.
- (5) Im Anschluss an die Fortbildung findet eine Prüfung iSd. § 6 statt.

### 3. Prüfung

---

#### § 5 Durchführung

- (1) Die Deutsche Hypertonie Akademie entscheidet über
  - a) die Prüfungs- und Durchführungsbestimmungen,
  - b.) die Ausführungsbestimmungen gemäß § 4 Absatz 4,
  - c.) den Erlass der Festlegungen gemäß § 6.
- (2) Die Deutsche Hypertonie Akademie entscheidet unabhängig und ist nicht an Weisungen gebunden.

#### § 6 Prüfung

- (1) Die Deutsche Hypertonie Akademie legt Art und Umfang, Dauer und Ort der Prüfung fest, ebenso die Kriterien, nach welchen die Prüfung als bestanden gilt. Die Prüfung erfolgt als Teil des Erstqualifizierungskurses in Form einer Multiple Choice Prüfung.
- (2) Die Prüfungstermine werden von der Deutschen Hypertonie Akademie festgesetzt. Sie bestellt die Aufsichtsführenden und die Korrektoren.
- (3) Bleibt die Antragstellerin/der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder bricht sie/er die Prüfung ohne ausreichenden Grund ab, kann sie/er frühestens zur nächsten stattfindenden Prüfung zugelassen werden.

#### § 7 Prüfungsentscheidung

- (1) Die Deutsche Hypertonie Akademie verfügt nach Vorliegen aller Korrekturen einer Prüfung für jede Kandidatin/jeden Kandidaten entweder die Ausstellung der Urkunde gemäß Absatz 2 oder die Erteilung eines Bescheids gemäß Absatz 3.
- (2) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung bestanden und zuvor die Fortbildung vollständig absolviert, ist ihr/ihm eine Urkunde über die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung "Assistentin für Hypertonie und Prävention DHL<sup>®</sup>"/"Assistent für Hypertonie und Prävention DHL<sup>®</sup>" auszustellen. Die Urkunde ist vom Vorsitzenden der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL<sup>®</sup> und vom Vorsitzenden der Deutschen Hypertonie Akademie zu unterzeichnen.
- (3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, erhält sie/er hierüber einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid der Deutschen Hypertonie Akademie. Sie/er hat die Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung gemäß § 8.

#### § 8 Wiederholungsprüfung

- (1) Zur Wiederholungsprüfung wird zugelassen, wer die Zulassung zur Prüfung innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten Prüfungstermin neu beantragt hat.
- (2) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist mittels eines Formblattes bei der Geschäftsstelle der Deutschen Hypertonie Akademie zu beantragen.
- (3) Über die Zulassung zur Wiederholungsprüfung entscheidet die Deutsche Hypertonie Akademie. Die Zulassung kann von der Erfüllung entsprechender Fortbildungsaufgaben abhängig gemacht werden. Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen schriftlichen Bescheid der Akademie.
- (4) § 3 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (5) Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 6 und 7 entsprechend. Eine abermalige Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

## 4. Fortbildung

---

#### § 9 Fortbildungsverpflichtung

Alle Assistentinnen/Assistenten für Hypertonie und Prävention DHL<sup>®</sup> sind zur ständigen Fortbildung auf dem Gebiet der Hypertonie verpflichtet. Sie haben dieser Verpflichtung durch Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung der Deutschen Hypertonie Akademie alle drei Jahre nachzukommen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, verliert die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung "Assistentin für Hypertonie und Prävention DHL<sup>®</sup>"/"Assistent für Hypertonie und Prävention DHL<sup>®</sup>" und hat die erhaltene Urkunde an die Geschäftsstelle der Akademie zurückzugeben. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden. Die Entscheidung darüber liegt allein bei der Deutschen Hypertonie Akademie.

## 5. Entzug der Berechtigung

---

#### § 10 Entzug der Berechtigung

- (1) Die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung "Assistentin für Hypertonie und Prävention DHL<sup>®</sup>" oder "Assistent für Hypertonie und Prävention DHL<sup>®</sup>" ist zu entziehen, wenn
  - a) die/der Berechtigte wiederholt gegen seine Verpflichtung zur Fortbildung gemäß § 9 verstößt oder
  - b) die/der Berechtigte die Berechtigung durch Täuschung erschlichen hat oder
  - c) der/dem Berechtigten die Ausübung des Berufs als Arztshelferin/Arztshelfer oder die Ausübung eines Berufes im Sinne von § 3 aufgrund öffentlich-rechtlicher oder strafrechtlicher Bestimmungen verboten wurde.
- (2) Über den Entzug der Berechtigung entscheidet der Vorstand der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL<sup>®</sup> auf Vorschlag der Deutschen Hypertonie Akademie. Die/der Betroffene erhält über die Entscheidung einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid der Akademie-Geschäftsstelle und hat die Urkunde "Assistentin für Hypertonie und Prävention DHL<sup>®</sup>"/"Assistent für Hypertonie und Prävention DHL<sup>®</sup>" umgehend an die Akademie-Geschäftsstelle zurückzugeben.

## 6. Schlussbestimmungen

---

#### § 11 Verzeichnis der Assistentinnen/Assistenten für Hypertonie und Prävention DHL<sup>®</sup>

- (1) Die Deutsche Hypertonie Akademie führt ein Verzeichnis aller Assistentinnen/Assistenten für Hypertonie und Prävention DHL<sup>®</sup>.
- (2) Änderungen der Dienstanschrift sind der Geschäftsstelle der Akademie von den Betroffenen zeitnah mitzuteilen, um die Aktualität des Verzeichnisses zu gewährleisten.

#### § 12 Rückerstattung von Gebühren

Bezahlte Verwaltungs- und Prüfungsgebühren werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Verbandsprüfungsordnung (VPO-HypAss DHL<sup>®</sup>) tritt am 3. Dezember 2016 in Kraft und löst die Verbandsprüfungsordnung vom 1. Januar 2016 ab. Etwaige Änderungen an der Verbandsprüfungsordnung treten jeweils nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung ohne weitere Ankündigung in Kraft.